



**DREES &
SOMMER**

TEILNAHMEANTRAGSUNTERLAGEN

TEIL A

**Verfahrensregelungen
für die erste Stufe des Verhandlungsverfahrens**

Auftraggeber:	Stadt Wien, Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund
Vergebende Stelle:	Drees & Sommer Projektmanagement und bautechnische Beratung GmbH Lothringerstrasse 16/9, 1030 Wien
Projektbezeichnung:	Sozialmedizinisches Zentrum Ost – Donauspital und Geriatriezentrum, SZO Infrastrukturanpassung
Vergabeverfahren:	Fachplanung für die TGA (HKLS und E) für den Umbau der Apotheke und der Zentralsterilisation (AEMP) im SZO
Verfahrensart:	Verhandlungsverfahren nach vorheriger Bekanntmachung für prioritäre Dienstleistungsaufträge gemäß § 30 Abs 1 Z 3 BVergG (Oberschwellenbereich)
Ausschließliche Kontaktadresse:	Datenplattform PKM https://www.pkmserver.de/szo-tga-039
Ende der Einreichfrist für Teilnahmeanträge:	11. Juni 2012, 12:00 Uhr (einlangend)
1. Rückfragenmöglichkeit bis spätestens:	21. Mai 2012, 12:00 Uhr (einlangend)
2. Rückfragenmöglichkeit bis spätestens:	29. Mai 2012, 12:00 Uhr (einlangend)
Beantwortung der ersten Rückfragen für alle Bieter (zum Download):	24. Mai 2012
Beantwortung der zweiten Rückfragen für alle Bieter (zum Download):	01. Juni 2012
Ort der Abgabe bzw. Übersendung des Teilnahmeantrags:	Drees & Sommer Projektmanagement und bautechnische Beratung GmbH Lothringerstrasse 16/9, 1030 Wien

Inhaltsverzeichnis

1. PRÄAMBEL	4
1.1. PROJEKTBESCHREIBUNG – SZO INFRASTRUKTURANPASSUNG	4
1.2. GEGENSTAND DIESES VERGABEVERFAHRENS – FACHPLANUNG TGA UMBAU APOTHEKE UND AEMP SZO	5
2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN TEILNAHMEANTRAGSUNTERLAGEN	6
3. VERFAHRENSABLAUF	7
3.1. VERFAHRENSABLAUF IN DER ERSTEN STUFE.....	7
3.2. VERFAHRENSABLAUF IN DER ZWEITEN STUFE.....	8
4. TEILNAHMEANTRAG.....	10
4.1. INHALT DES TEILNAHMEANTRAGS	10
4.2. FORM DES TEILNAHMEANTRAGS.....	10
4.3. EINREICHUNG DES TEILNAHMEANTRAGS	11
4.4. ÖFFNUNG DES TEILNAHMEANTRAGS	11
5. AUSSCHIEDEN VON TEILNAHMEANTRÄGEN / ANGEBOTEN.....	11
6. EIGNUNG.....	12
6.1. BERUFLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT	12
6.2. BEFUGNIS	13
6.3. TECHNISCHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT	14
6.3.1. <i>Unternehmens-Referenzprojekt</i>	14
6.4. FINANZIELLE UND WIRTSCHAFTLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT	15
6.4.1. <i>Durchschnittlicher Jahresumsatz für Planungsleistungen</i>	15
7. AUSWAHLVERFAHREN	16
7.1. ÜBERSICHT AUSWAHLKRITERIEN / SUBKRITERIEN UND DEREN GEWICHTUNG.....	16
7.2. ALLGEMEINES.....	16
7.3. ERLÄUTERUNGEN DER AUSWAHL- UND SUBKRITERIEN	17
7.3.1. <i>Mindestanforderungen an Auswahlreferenzen</i>	17
7.3.2. <i>Anzahl der Referenzen</i>	17
7.3.3. <i>Zusätzliche Fachplanung für E</i>	17
7.3.4. <i>Fachplanung HKLS und E für Funktionsbereiche mit erhöhten hygienischen Anforderungen</i> 18	18
7.3.5. <i>Fachplanung HKLS für Umbau im Bestand</i>	18
7.3.6. <i>Fachplanung für Umbau bei laufendem Betrieb</i>	18
8. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE REFERENZNACHWEISE FÜR DIE EIGNUNG UND DAS AUSWAHLVERFAHREN.....	19
9. BEWERBERGEMEINSCHAFTEN	19
10. SUBUNTERNEHMER	20
10.1. EINSATZ VON SUBUNTERNEHMERN	20
10.2. EIGNUNGSNACHWEISE BEIM EINSATZ VON NOTWENDIGEN SUBUNTERNEHMERN	21
10.3. EIGNUNGSNACHWEISE BEIM EINSATZ VON ZWECKMÄßIGEN SUBUNTERNEHMERN.....	22

11.	ERBRINGUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT UNTER BERUFUNG AUF DRITTE.	22
12.	KOMMUNIKATION MIT DEM AUFTRAGGEBER	22
13.	GEHEIMHALTUNG	23
14.	KEINE VERGÜTUNG	23
15.	RÜGEPFLICHT	23
16.	SCHADENERSATZ.....	23
17.	VERGABEKONTROLLBEHÖRDE	23
18.	BEILAGENVERZEICHNIS	24

Diese Ausschreibungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Bearbeitung, der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Weg, durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, dem Auftraggeber vorbehalten.

Die weibliche Form ist der männlichen Form in allen Teilen der Teilnahmeantragsunterlagen gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

1. PRÄAMBEL

1.1. PROJEKTBESCHREIBUNG – SZO INFRASTRUKTURANPASSUNG

(1) Die Stadt Wien, Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund, führt in ihren Krankenanstalten ein umfassendes Programm zur Konzentration von Sterilgut- und Arzneimittelversorgung durch. Zur Beseitigung des unwirtschaftlichen Betriebes der stark zersplitterten Sterilgutproduktion ist ua die Konzentration der Sterilgutversorgungseinrichtungen innerhalb des KAV auf wenige Krankenhäuser vorgesehen. Teil dieses Programms ist das Projekt Sozialmedizinisches Zentrum Ost – Donaushospital und Geriatriezentrum, SZO Infrastrukturanpassung.

(2) Die im Rahmen des Projektes „SZO Infrastrukturanpassung“ durchzuführenden Planungs- und Baumaßnahmen umfassen den Umbau der Apotheke („Teilprojekt Apotheke“) und der Hauptsterilisation im SZO (zukünftig Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte, „Teilprojekt AEMP“ als Zentralsterilisation) einschließlich sämtlicher begleitender Maßnahmen.

(3) Teilprojekt Apotheke

Das Apothekenreformkonzept 2009 des Auftraggebers sieht für das SZO die GMP zertifizierte Produktion für die KAV-weite Herstellung von Fertiginfusionen vor. Darüber hinaus soll die Zubereitung von Zytostatika, TPE und IV-Service für das SZO und das zukünftige Krankenhaus Nord (KHN) erfolgen.

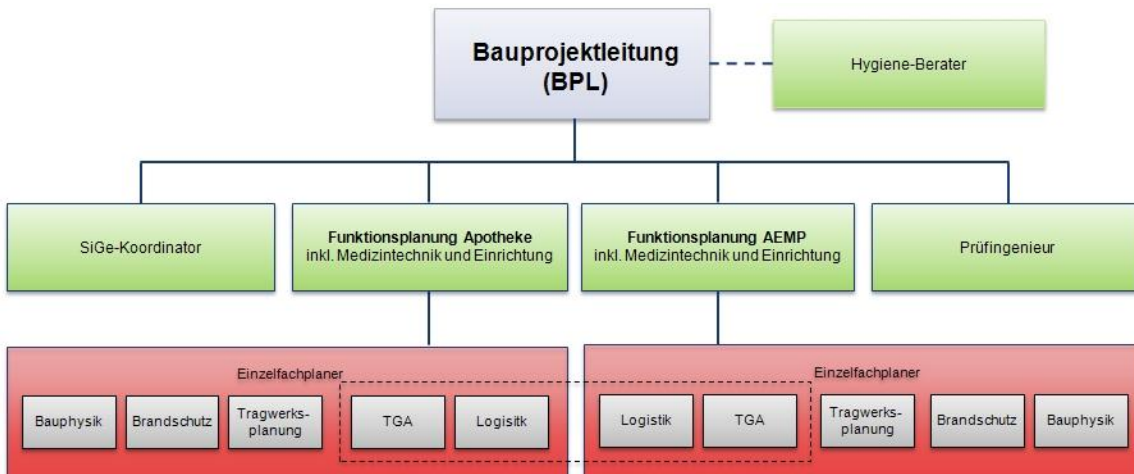
Die im SZO vorhandene Apotheke soll daher innerhalb der Bestandsflächen von 3.000 m² BGF umgebaut werden. Nach dem derzeitigen Planungsstand soll die zukünftige Apotheke 1.400 m² BGF umfassen. Schwerpunkt des Umbaus sind entsprechend dem Apothekenreformkonzept die Produktionsbereiche für Zytostatika und TPE und IV-Service von insgesamt rund 200 m² BGF sowie die dafür erforderlichen Logistikflächen von ca. 300 m² BGF auf Grundlage der Konzeptstudie (siehe Beilage A1). Die Verwaltung der Apotheke und die Infusionsproduktion werden im Zuge des Umbaus nur im geringen Ausmaß adaptiert.

(4) Teilprojekt AEMP

Die AEMP des SZO soll künftig sowohl zur Eigenversorgung des SZO, inklusive der Konzentration der internen Produktion, als auch als Versorgungszentrum für Sterilisationsgut für das in der Planung befindliche Krankenhaus Nord (KHN) fungieren.

Derzeit gibt es im SZO sowohl dezentrale Sterilgutversorgungsbereiche bei den einzelnen OP im Obergeschoss als auch eine Hauptsterilisation im Untergeschoss. Diese Sterilgutversorgungsbereiche sollen nach dem derzeitigen Planungsstand im ersten Untergeschoss in die AEMP als Zentralsterilisation auf einer Fläche von 2.480 m² BGF auf Grundlage der Konzeptstudie (siehe Beilage A1) zusammengefasst werden, die alle Versorgungseinheiten innerhalb des SZO und des KHN mit Sterilgut versorgt. Dazu sind auch erforderliche Entnahmestellen vorzusehen. Die derzeit vorhandenen dezentralen Sterilgutversorgungsbereiche bei den einzelnen OP sollen rückgebaut werden. Nach der derzeitigen Einschätzung ist von insgesamt 130.000 Sterilguteinheiten pro Jahr für das SZO und KHN auszugehen.

- (5) Zur Umsetzung sind auch die Haustechnik, das automatische Transportsystem, die Informations- und Kommunikationstechnik, die Lager- und Transportkapazitäten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umgestaltung der vorgenannten Funktionsbereiche im SZO stehen, anzupassen.
- (6) Das gegenständliche Projekt ist auf eine hohe Wirtschaftlichkeit im Betrieb ausgerichtet. Daher ist bei der Umsetzung insbesondere das Augenmerk auf die Betriebsführung als dominierender Kostenfaktor mit optimierten Betriebsabläufen und einem für die Leistungserbringung angepassten Personalbedarf zu richten. Weiters müssen die Kosten der Objekterhaltung so gering als möglich ausfallen. Daher ist auf die Beständigkeit der Bauteile, die dauerhafte Erhaltung der Bauteilfunktionen und einen geringen Energieverbrauch zu achten.
- (7) Zur Umsetzung dieses Projekts sind die Vergaben von Planungsleistungen in Fachbereichen und Einzelgewerken bzw in zusammengefassten Leistungspaketen geplant.



1.2. GEGENSTAND DIESES VERGABEVERFAHRENS – FACHPLANUNG TGA UMBAU APOTHEKE UND AEMP SZO

- (1) Gegenstand dieses Vergabeverfahrens ist der Abschluss eines Fachplanervertrags für die Leistungen der TGA (HKLS und E) für den Umbau der vorhandenen Sterilisationsbereiche in die zukünftige AEMP als Zentralsterilisation und für den Umbau der Apotheke im SZO, angelehnt an die Leistungsbilder der HIA sowie des LB-TGA der BIK idgF. Nach derzeitigem Planungsstand werden die Baukosten für die KG 3 (Bauwerk-Technik) der ÖNORM B 1801-1 etwa EUR 3 Mio exkl USt betragen.

- (2) Nicht Gegenstand des Vergabeverfahrens sind die Fachplanungen (Funktionsplanungen) für den Umbau der Apotheke und der AEMP. Diese Fachplanungsleistungen werden in parallelen Ausschreibungsverfahren vergeben. Den Bewerbern steht es frei, sich auch an der Ausschreibung für die Fachplanung Apotheke oder AEMP zu bewerben.
- (3) Ebenso sind die Fachplanungen für Bauphysik, Brandschutz, Logistik und Tragwerksplanung sowie die Leistungen des Prüfeningenieurs und des SiGe-Koordinators für die beiden Bereiche nicht Gegenstand dieses Vergabeverfahrens. Diese Fachplanerleistungen werden in jeweils gesonderten Vergabeverfahren gemeinsam für den Umbau Apotheke und Umbau AEMP ausgeschrieben.
- (4) Die Koordination des hier ausgeschriebenen Auftrags „Fachplaner TGA Umbau Apotheke und AEMP“ erfolgt durch die jeweiligen Fachplaner (Funktionsplaner) der jeweiligen Funktionsbereiche Apotheke und AEMP.
- (5) Der Realisierungsablauf ist derzeit dahingehend angedacht, dass die Realisierung im Mai 2014 beginnt und im November 2015 abgeschlossen ist. Die Fachplanung soll daher im Dezember 2012 beginnen. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass die Umbauarbeiten während des laufenden Krankenhaus- und Apothekenbetriebes zu erfolgen haben. Die Sterilgutversorgung selbst wird während des Umbaus über eine interimistische mobile Lösung durchgeführt.
- (6) Ziel dieses Vergabeverfahrens ist die Findung eines Fachplaners, der seine Leistung auf qualitativ höchstem Niveau und herstellerunabhängig erbringt. Daher hat der Bewerber für sich und seine Subunternehmer auch die im **Formblatt 1** enthaltene Erklärung der Herstellerunabhängigkeit abzugeben.

1.3. KOOPERATIONSZUSAGE DER KAMMER DER ARCHITEKTEN UND INGENIEURKONSULENTEN

- (1) Als am Verfahrensort zuständige Berufsvertretung hat die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland den Auftraggeber beraten und die Verfahrensunterlagen hinsichtlich der Wahrung der Berufsinteressen der TeilnehmerInnen überprüft. Daher hat die Kammer für diese Vergabeverfahren mit Schreiben vom 4.5.2012 und mit der Verfahrensnummer W/N/B 07/2012 ihre Kooperation mit der Auftraggeberin erklärt und ihre Kommissionsmitglieder nominiert.

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN TEILNAHMEANTRAGSUNTERLAGEN

- (2) Ziel und Zweck der Teilnahmeantragsunterlagen ist es, interessierten Unternehmen einen Überblick über den diesem Vergabeverfahren zugrunde liegenden

Ausschreibungsgegenstand „*Fachplanung für die TGA (HKLS und E) für den Umbau der Apotheke und der Zentralsterilisation (AEMP) im SZO*“ zu verschaffen.

- (3) Festzuhalten ist, dass der Leistungsgegenstand in den vorliegenden Teilnahmeantragsunterlagen in **Punkt 1.2** lediglich grob umschrieben ist. Den interessierten Unternehmen wird damit ein Überblick über die ausgeschriebenen Leistungen gegeben, damit diese beurteilen können, ob der Leistungsgegenstand und die Teilnahme an diesem Vergabeverfahren für sie von Interesse ist. Eine konkrete Leistungsbeschreibung, die auch einer Angebotskalkulation zugrunde gelegt werden kann, ist in den Ausschreibungsunterlagen für die zweite Stufe des Vergabeverfahrens enthalten. Diese werden ausschließlich jenen Bewerbern zur Verfügung gestellt, die zur Angebotsabgabe in die zweite Stufe des Verhandlungsverfahrens eingeladen werden.
- (4) Die Teilnahmeantragsunterlagen bestehen aus zwei Teilen und drei Beilagen. Teil A beschreibt das Verfahren, legt die Eignungs- und Auswahlkriterien fest und enthält für den Bewerber wichtige Informationen über den Ausschreibungsgegenstand. Der zweite Teil der Teilnahmeantragsunterlagen (**Teil B**) enthält alle **Formblätter**, die **vom Bewerber auszufüllen, am Unterschriftsblatt rechtsgültig zu unterfertigen und abzugeben** sind. Die Beilage A2 sind die Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen, WD 307. Diese gelangen auch für die Teilnahmeanträge zur Anwendung, soweit diese Bestimmungen auch auf Teilnahmeanträge anwendbar sind und sofern in Teil A nichts Abweichendes geregelt ist.
- (5) Die Teilnahmeantragsunterlagen nehmen bei den Referenzprojekten sowohl auf die zuletzt vor ihrer Aufhebung gültigen Leistungsbilder entsprechend der HOA-A (Stand 1.12.2004) als auch auf die geltende HIA Bezug (vgl www.arching.at).
- (6) Im Sinn von „fortgeschriebenen“ Ausschreibungsbestimmungen im Verhandlungsverfahren legen diese Teilnahmeantragsunterlagen sowie die Ausschreibungsbestimmungen für die zweite Stufe des Verfahrens und alle sonstigen Festlegungen während der Verhandlungsphase den Ablauf und den Inhalt des Verhandlungsverfahrens fest. Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich Änderungen des Verfahrensablaufs und des Inhalts vor.

3. VERFAHRENSABLAUF

3.1. VERFAHRENSABLAUF IN DER ERSTEN STUFE

- (1) Der Auftraggeber führt das Verfahren als zweistufiges Verhandlungsverfahren durch. In der ersten Stufe prüft der Auftraggeber – sofern die Teilnahmeanträge fristgerecht eingereicht worden sind – die Angaben und Nachweise der Bewerber auf das Vorliegen von Ausschlussgründen sowie auf die Erfüllung der Eignungskriterien gem **Punkt 6** dieser Teilnahmeantragsunterlagen.
- (2) Die zur Angebotsabgabe einzuladenden **fünf besten Bewerber** werden auf Grundlage der Auswahlkriterien gem **Punkt 7** dieser Teilnahmeantragsunterlagen ermittelt.

3.2. VERFAHRENSABLAUF IN DER ZWEITEN STUFE

- (1) Der Auftraggeber beabsichtigt, die 2. Stufe des Vergabeverfahrens entsprechend dem folgenden Grobterminplan und Prozedere durchzuführen, wobei Änderungen vorbehalten sind.

(2) Grobterminplan

Versendung der Ausschreibungsunterlagen 2. Stufe an die ausgewählten Bewerber	Anfang Juli 2012
Kolloquium mit jedem Bewerber einzeln	Mitte Juli 2012
Ablauf der Angebotsfrist für die Erstangebote (Honorarangebot)	Ende Juli 2012
Verhandlungsrunde mit jedem Bieter einzeln	Mitte August 2012
Abgabe der Last and Final Offer (LAFO) inkl Planungskonzept	Anfang September 2012
Kommissionssitzung - Präsentation der Konzepte durch die Bieter	Ende September 2012

(3) Übersicht Prozedere

- a. Mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe erhalten alle ausgewählten Bewerber alle für die Angebotserstellung erforderlichen Unterlagen (Verfahrensregelungen für die 2. Stufe, Leistungsvertrag samt Leistungsbilder, Projektaufgabe etc). Das Vergabeverfahren wird nach dem Bestbieterprinzip durchgeführt. Geplant ist eine Gewichtung von 60 % Qualität und 40 % Preis.
- b. In der Folge wird mit allen eingeladenen Bewerbern einzeln ein Kolloquium durchgeführt, bei dem die Bewerber die Möglichkeit haben, sachliche und inhaltliche Fragen zur Leistungserbringung zu erörtern.
- c. Die eingeladenen Bewerber haben in der zweiten Stufe des Verfahrens auf Grundlage der mit der Einladung zur Angebotsabgabe übermittelten Ausschreibungsunterlagen zunächst nur ein Erstangebot (ausschließlich Honorarangebot) für die ausgeschriebene Leistung abzugeben.
- d. Nach Abgabe der Erstangebote wird zumindest eine Verhandlungsrunde mit allen Bietern durchgeführt, bei denen der Leistungsvertrag und die Leistungsbilder verhandelt werden. Nach Abschluss der Verhandlungen werden der Leistungsvertrag und die Leistungsbilder für alle Bieter auf Grundlage der Verhandlungsergebnisse gleich überarbeitet und es erhalten die Bieter dann die Gelegenheit, auf dieser Grundlage ein Last and Final Offer (LAFO), Honorarangebot, zu legen.
- e. Grundlage der Bewertung für die Qualität ist ein Fachgespräch der Bewertungskommission mit den für das Projekt namhaft gemachten Projektleiter und Projektleiter-Stellvertreter des Bieters. Gegenstand des Fachgesprächs werden Fragen und Aufgaben zur TGA Planung sein, die auf die Besonderheiten des gegenständlichen Projekts Bezug nehmen. Eine Konkretisierung der Themenbereiche erfolgt in den Ausschreibungsunterlagen für die 2. Stufe.

f. Die Kommission wird sich wie folgt zusammensetzen:

Kommissionsmitglied 1	DI Berndt Simlinger, Architekt, Mitglied der Architektenkammer
Kommissionsmitglied 2	DI Reinhold Bacher, Ziviltechniker
Kommissionsmitglied 3	Richard Patzl, Leiter des Kompetenzteams Technik für das Projekt SZO - Infrastrukturanpassung
Kommissionsmitglied 4	DI (FH) Michael Schreil, Bauprojektmanagement des KAV für das Projekt SZO – Infrastrukturanpassung
Kommissionsmitglied 5	Ing. Michael Wannbacher, Ingenieur für Elektrotechnik
Stellvertreter	DI Katharina Fröch, Architekt, Mitglied der Architektenkammer
	Ing. Christian Moser, Ingenieur für Elektrotechnik
	DI David Schöne, Architekt, Bauprojektmanagement des KAV für das Projekt SZO – Infrastrukturanpassung

Änderungen in der Zusammensetzung der Kommission sind vorbehalten.

4. TEILNAHMEANTRAG

4.1. INHALT DES TEILNAHMEANTRAGS

Der Teilnahmeantrag besteht aus den vollständig ausgefüllten Teilnahmeantragsunterlagen und Anlagen des Bewerbers (vgl Anlagenverzeichnis, **Formblatt 5**).

4.2. FORM DES TEILNAHMEANTRAGS

- (1) Gewünscht sind farbige Originalausdrucke der Teilnahmeantragsunterlagen.
- (2) Der Bewerber hat **Teil B** der Teilnahmeantragsunterlagen auf Basis der Verfahrensregeln in diesem **Teil A** und den Beilagen A1 bis A3 auszufüllen.
- (3) Die Formblätter sind vom Bewerber an den dafür vorgesehenen orange unterlegten Stellen vollständig auszufüllen. An anderen Stellen darf weder etwas hinzugefügt noch geändert werden. Sollte mit einzelnen Formblättern nicht das Auslangen gefunden werden, bitte das jeweilige Formblatt kopieren.
- (4) Der Bewerber hat den Teilnahmeantrag rechtsgültig auf dem **Formblatt 5**, **unter leserlicher Beifügung des Namens des Unterfertigers**, zu unterfertigen. Diese Unterfertigung gilt gemäß § 78 Abs 7 BVergG für sämtliche Bestandteile des Teilnahmeantrags. Sofern sich die Vertretungsbefugnis nicht aus dem Firmenbuch ergibt, ist die Bevollmächtigung entsprechend nachzuweisen (**Anlage 4**). Mit der rechtsgültigen Unterfertigung anerkennt der Bewerber sämtliche Bestimmungen dieser Teilnahmeantragsunterlagen.

4.3. EINREICHUNG DES TEILNAHMEANTRAGS

- (1) Abzugeben sind lediglich die Formblätter (**Teil B**) einschließlich aller Anlagen des Bewerbers (vgl Anlagenverzeichnis, **Formblatt 5**). Teil A der Teilnahmeantragsunterlagen und die Beilagen A1 bis A3 müssen nicht abgegeben werden.
- (2) Der Bewerber hat seinen Teilnahmeantrag in
 - a. einer gebundenen Originalausfertigung und
 - b. in 2-facher gebundener Kopie sowie
 - c. ein pdf Dokument des **abgegebenen Originals** auf elektronischem Datenträger

in einem verschlossenen Kuvert unter Verwendung des Musterblatts Aufschrift für den Umschlag (Beilage A3).

an die am Deckblatt bezeichnete Stelle zu senden oder persönlich dort abzugeben.

- (3) Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens des Teilnahmeantrags trägt der Bewerber. Verspätet eingelangte Teilnahmeanträge werden als solche gekennzeichnet und analog § 129 Abs 1 Z 6 BVergG ausgeschieden.
- (4) **Die Einreichung eines Teilnahmeantrags ist weder per Mail noch per Fax zulässig.**
- (5) Fehlt die Kennzeichnung als Teilnahmeantrag, so trägt der Bewerber das Risiko, dass der Teilnahmeantrag vorzeitig geöffnet wird und deshalb ausgeschieden werden muss.
- (6) Im Fall des Widerspruchs der Kopien oder des elektronischen Datenträgers zum Original, gilt das Original.

4.4. ÖFFNUNG DES TEILNAHMEANTRAGS

Es findet keine formalisierte Öffnung der Teilnahmeanträge statt. Den Bewerbern ist die Teilnahme an der Öffnung nicht gestattet (vgl § 118 Abs 2 BVergG).

5. AUSSCHIEDEN VON TEILNAHMEANTRÄGEN / ANGEBOTEN

- (1) Die Ausscheidensgründe gem § 129 Abs 1 BVergG gelten sinngemäß auch für Teilnahmeanträge, mit der Maßgabe, dass das Vorliegen eines Ausscheidensgrunds nicht zum Ausscheiden des Teilnahmeantrags, sondern zur Nicht-Berücksichtigung des Bewerbers im weiteren Verfahren führt. Teilnahmeanträge und Angebote, die einen Ausscheidensgrund des § 129 Abs 1 BVergG verwirklichen, werden also im weiteren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt und zur Teilnahme nicht zugelassen bzw ausgeschieden.
- (2) Weiters werden auch Teilnahmeanträge von Bewerbern und Angebote von Bietern nicht berücksichtigt, die es unterlassen haben, innerhalb der ihnen gestellten Frist die verlangten Aufklärungen zu geben oder deren Aufklärung einer nachvollziehbaren Begründung

entbeht (§ 129 Abs 2 BVergG). Für allfällige Verbesserungen wird der Auftraggeber jeweils eine Frist von max 7 Kalendertagen setzen.

- (3) Überdies werden Teilnahmeanträge und Angebote auch dann nicht weiter berücksichtigt, wenn sie gegen eine Ausschreibungsbestimmung verstoßen, die ausdrücklich unter Ausscheidenssanktion gestellt ist.

6. EIGNUNG

- (1) Teilnahmberechtigt sind in den EU- bzw EWR-Mitgliedstaaten und in der Schweiz ansässige natürliche und juristische Personen.
- (2) Die Eignung muss zum Zeitpunkt des Ablaufs der Teilnahmeantragsfrist vorliegen.

6.1. BERUFLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

Bewerber haben das Vorliegen der beruflichen Zuverlässigkeit folgendermaßen nachzuweisen:

- (1) **Österreichische Bewerber** haben zum Nachweis ihrer beruflichen Zuverlässigkeit
 - die im **Formblatt 1** enthaltenen Erklärungen abzugeben, sowie
 - die ANKÖ-Mitgliedsnummer oder den letztgültigen Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt (maximal drei Monate alt) zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge (**Anlage 1**), und
 - die ANKÖ-Mitgliedsnummer oder die letztgültige Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde (maximal drei Monate alt) zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben (**Anlage 2**) vorzulegen.
- (2) **Ausländische Bewerber** haben die im **Formblatt 1** enthaltenen Erklärungen abzugeben und die oben genannten Nachweise durch die Vorlage gleichwertiger ausländischer Urkunden zu erbringen. Ist im Ansässigkeitsstaat des Bewerbers die Ausstellung eines behördlichen Nachweises nicht möglich, so tritt an dessen Stelle eine entsprechende eidesstattliche Erklärung des Bewerbers (**Formblatt 1**). Die Nichtausstellung des behördlichen Nachweises hat der Bewerber glaubhaft zu machen.
- (3) Sofern der Teilnahmeantrag durch eine Bewerber-, Arbeits- oder Bietergemeinschaft gelegt wird, hat jedes Mitglied über die berufliche Zuverlässigkeit zu verfügen.

6.2. BEFUGNIS

- (1) Die Bewerber haben über die erforderliche Befugnis zu verfügen. Folgende Nachweise sind zu erbringen:
- (2) **Österreichische Bewerber** müssen zum Zeitpunkt der Abgabe des Erstangebots über alle für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen notwendigen gesetzlichen Befugnisse verfügen.

Österreichische Bewerber haben ihre aufrechte Befugnis durch Bekanntgabe ihrer ANKÖ-Mitgliedsnummer oder durch Vorlage der entsprechenden Berechtigungen nachzuweisen (**Anlage 3**).

- (3) **Ausländische Bewerber**, die keine einschlägige **österreichische Berechtigung** besitzen, müssen im Zeitpunkt der Abgabe des Erstangebots nachweislich über die berufliche Befugnis ihres Heimatstaats verfügen. Für den Nachweis gibt es zwei Möglichkeiten (**Anlage 3**):

Erste Möglichkeit:

Ausländische Bewerber, deren Befugnis dem österreichischen Ziviltechnikergesetzes (ZTG) zugeordnet werden kann, und die keine einschlägige **aufrechte Befugnis nach dem österreichischen ZTG idgF** haben und die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des EWR oder in der Schweiz niedergelassen sind und dort den Beruf eines Freiberuflichen Architekten oder eines Freiberuflichen Ingenieurkonsulenten auf einem den im ZTG angeführten Fachgebieten gleichzuhaltenden Gebiet während der letzten 10 Jahre mindestens 2 Jahre lang befugt ausüben und über die fachliche Befähigung verfügen, sofern dieser Beruf in dem Niederlassungsstaat des Bewerbers nicht reglementiert ist, und kein Ausschließungsgrund vorliegt, sind zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung der Dienstleistung berechtigt (vgl § 30 ZTG).

Ein solcher Bewerber hat dem Auftraggeber in der **Anlage 3** folgende Informationen zu erteilen:

- das Register, in dem der Bewerber eingetragen ist, sowie die Nummer der Eintragung oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register,
- Namen und Anschriften der zuständigen Aufsichtsbehörde des Niederlassungsstaates,
- die Berufskammern oder vergleichbare Organisationen, denen der Bewerber angehört,
- die Berufsbezeichnung oder seinen Befähigungsnachweis,
- die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach Artikel 22 Abs 1 ABI. L 145 vom 13.6.1977, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG, ABI. L 168 vom 1.5.2004, S. 35 und
- Einzelheiten zu seinem Versicherungsschutz in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

Zweite Möglichkeit:

Für Bewerber mit ausländischer Befugnis, die dem § 94 der österreichischen Gewerbeordnung (GewO 1994 idgF) zugeordnet werden kann und die Dienstleistung vorübergehend und gelegentlich in Österreich erbringen, wird auf die Regelungen der §§ 373a ff GewO ausdrücklich hingewiesen. Daher ist eine Anzeige auf vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gem §§ 373a f GewO 1994 idgF oder gegebenenfalls ein Anerkennungs- bzw Gleichhaltungsverfahren gemäß §§ 373c ff GewO 1994 idgF möglichst umgehend zu stellen, sofern es sich um ein Gewerbe handelt, dass nach österreichischem Recht den sensiblen Gewerben gem § 373a Abs 5 GewO zugeordnet wird. In diesem Fall ist jedenfalls der Nachweis zu erbringen, dass eine solche Anzeige / Antrag **vor Ablauf der Teilnahmeantragsfrist** gestellt wurde. Bieter, die diesen Nachweis nicht erbringen, werden vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen (analog § 129 Z 11 lit c BVergG).

Die Ausübung nach § 373a ff GewO 1994 idgF muss spätestens dann zulässig sein, wenn der Auftraggeber am Ende des Vergabeverfahrens die Zuschlagsentscheidung trifft.

Weiter haben sie eine deutsche Übersetzung der Abschrift des Berufs- oder Handelsregisters ihres Herkunftslandes oder die dort vorgesehene Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung vorzulegen. Welche Nachweise konkret für ein bestimmtes Herkunftsland vorzulegen sind, bestimmt sich nach Anhang VII zum BVergG.

- (4) Soweit der Bewerber **Subunternehmer** heranzieht, ist für jene Leistungen, die der Subunternehmer erbringt, die entsprechende Befugnis des Subunternehmers erforderlich und den obigen Bestimmungen entsprechend nachzuweisen. **Beachte:** Auch für ausländische Subunternehmer gelten die Bestimmungen gem **Abs 3 oben**.
- (5) Sofern das Angebot durch eine **Arbeits- oder Bietergemeinschaft** gelegt wird, hat jedes Mitglied die Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil entsprechend den obigen Bestimmungen nachzuweisen (analog § 70 Abs 6 BVergG).

6.3. TECHNISCHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Die Mindestanforderungen für die technische Leistungsfähigkeit sind erfüllt, wenn der Bewerber zumindest folgende Unternehmens-Referenz erfüllt.

6.3.1. Unternehmens-Referenzprojekt

- (1) Der Bewerber hat die Fachplanung HKLS
 - für einen Neubau, Umbau oder Zubau eines Bauwerks der Schwierigkeitsklasse 6 „Spezielle Hochbauten mit erhöhten Anforderungen“ gem § 7 HOA-A mit Baukosten gemäß ÖNORM B 1801-1 von mindestens EUR 3 Mio exkl USt **oder**
 - für einen Neubau, Umbau oder Zubau eines Bauwerks der Schwierigkeitsklasse 7 „Schwierige Hochbauten“ gem § 7 HOA-A mit Baukosten gemäß ÖNORM B 1801-1 von mindestens EUR 2 Mio exkl USt

erbracht. Der Auftrag hat jedenfalls folgende Teilleistungen entsprechend HIA oder HOA-A (Bezeichnungen der HOA-A sind in Klammer gesetzt) umfasst:

- Vorentwurf
- Entwurf
- Bewilligungsverfahren (Einreichung)
- Ausführungs- und Detailplanung (Ausführungsplanung)

- (2) Im Übrigen wird auf die Anforderungen an Referenzprojekte in **Punkt 8.** verwiesen.
- (3) Zum Nachweis hat der Bewerber **Formblatt 2** auszufüllen und vom historischen Auftraggeber bestätigen zu lassen.

6.4. FINANZIELLE UND WIRTSCHAFTLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Die Mindestanforderungen für die wirtschaftliche / finanzielle Leistungsfähigkeit sind erfüllt, wenn der Bewerber zumindest folgendes Eignungskriterium erfüllt:

6.4.1. Durchschnittlicher Jahresumsatz für Planungsleistungen

- (1) Der durchschnittliche Jahresumsatz für Planungsleistungen der letzten drei Geschäftsjahre (2008 – 2010, sofern vorhanden 2009 - 2011) des Bewerbers beträgt zumindest EUR 250.000,- (exkl USt) pro Jahr. Bei Bewerber-, Arbeits- oder Bietergemeinschaften oder wenn sich der Bewerber auf die finanzielle / wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Dritten gem **Punkt 11** stützt, gilt der kumulierte Umsatz. Sollte das Unternehmen kürzer bestehen, so wird der durchschnittliche bisherige Jahresumsatz für Planungsleistungen auf Monatsbasis ermittelt und auf die Dauer von drei Geschäftsjahren hochgerechnet.
- (2) Zum Nachweis hat der Bewerber **Formblatt 3** auszufüllen und von einem Wirtschaftsprüfer / Steuerberater bestätigen zu lassen.

7. AUSWAHLVERFAHREN

7.1. ÜBERSICHT AUSWAHLKRITERIEN / SUBKRITERIEN UND DEREN GEWICHTUNG

Auswahlkriterium / Subkriterium		max Punkte je Subkriterium		max Punkte
AUSWAHLKRITERIUM „Referenzen“ (max 2 Referenzprojekte)				
a)	Anzahl der Referenzen	5 Punkte je Referenz	Max 10 Punkte	100 Punkte
b)	Zusätzliche Fachplanung für E	5 Punkte je Referenz	Max 10 Punkte	
c)	Fachplanung HKLS und E für Funktionsbereiche mit erhöhten hygienischen Anforderungen	10 Punkte je Referenz Fachplanung HKLS; 15 Punkte je Referenz Fachplanung HKLS und E	Max 30 Punkte	
d)	Fachplanung HKLS für Umbau im Bestand	10 Punkte je Referenz	Max 20 Punkte	
e)	Fachplanung HKLS für Umbau bei laufendem Betrieb	15 Punkte je Referenz	Max 30 Punkte	
Max Gesamtpunkteanzahl				100 Punkte

7.2. ALLGEMEINES

(1) Unter jenen Bewerbern, die in Hinblick auf die in **Punkt 6** genannten Eignungskriterien befugt, leistungsfähig und zuverlässig und damit geeignet sind, werden durch das im Folgenden beschriebene Verfahren jene **fünf Bewerber** mit den höchsten Punkteanzahlen ermittelt, die in Folge zur Angebotslegung eingeladen werden. Haben Bewerber Gesamtpunktegleichstand mit dem an der fünften Stelle gereihten Bewerber, werden diese ebenfalls zur Angebotslegung eingeladen. Sofern nur fünf oder weniger Bewerber geeignet sind, entfällt das Auswahlverfahren. Es werden jedenfalls alle geeigneten Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert, auch wenn dadurch die in § 103 Abs 6 BVergG genannte Anzahl unterschritten wird, sofern nicht ein Widerrufsgrund gem §§ 139ff BVergG vorliegt.

(2) **Mängelbehebung - WICHTIGER HINWEIS:**

Entsprechend der Judikatur sind Angaben, die der Bewertung unterliegen, einer Mängelbehebung nicht zugänglich. Das führt zu folgender Konsequenz:

Ein Nachreichen von neuen Referenzen für die Auswahlprüfung ist daher jedenfalls ausgeschlossen. Fehlende oder mangelhafte Angaben zu den Referenzprojekten können aufgeklärt werden. Unrichtige Angaben zu den Auswahl-/Subkriterien führen dazu, dass das betroffene Referenzprojekt nicht bewertet wird und allenfalls die Frage der Zuverlässigkeit analog § 68 Abs 1 Z 7 BVergG zu prüfen ist.

7.3. ERLÄUTERUNGEN DER AUSWAHL- UND SUBKRITERIEN

7.3.1. *Mindestanforderungen an Auswahlreferenzen*

- (1) Für das Auswahlverfahren kann der Bewerber **maximal zwei** zusätzliche Unternehmens-Referenzen nennen, bei denen jeweils folgende Mindestanforderungen **kumulativ** erfüllt werden:
 - für einen Neubau, Umbau oder Zubau eines Bauwerks der Schwierigkeitsklasse 6 „Spezielle Hochbauten mit erhöhten Anforderungen“ gem § 7 HOA-A mit Baukosten gemäß ÖNORM B 1801-1 von mindestens EUR 3 Mio exkl USt **oder**
 - für einen Neubau, Umbau oder Zubau eines Bauwerks der Schwierigkeitsklasse 7 „Schwierige Hochbauten“ gem § 7 HOA-A mit Baukosten gemäß ÖNORM B 1801-1 von mindestens EUR 2 Mio exkl USt
- (2) Der Bewerber hat die Fachplanung HKLS

erbracht. Der Auftrag hat jedenfalls folgende Teilleistungen umfasst entsprechend HIA oder HOA-A (Bezeichnungen der HOA-A sind in Klammer gesetzt):

- Vorentwurf
 - Entwurf
 - Bewilligungsverfahren (Einreichung)
 - Ausführungs- und Detailplanung (Ausführungsplanung)
- (3) **Die im Rahmen der Eignung genannte Referenz darf für das Auswahlverfahren nicht nochmals herangezogen werden.**
 - (4) Im Übrigen gilt für die Auswahlreferenzen auch **Punkt 8.**
 - (5) Zum Nachweis der zusätzlichen Unternehmens-Referenzen hat der Bewerber die **Formblätter 4a und 4b** auszufüllen und vom historischen Auftraggeber unterfertigen zu lassen.

7.3.2. *Anzahl der Referenzen*

Bei diesem Subkriterium kommt es darauf an, dass der Bewerber bereits in der Vergangenheit mehrfach Referenzprojekte erbracht hat, die die Mindestanforderungen gem **Punkt 7.3.1 erfüllen.** Für jede Referenz erhält der Bewerber 5 Punkte. Maximal können 10 Punkte erreicht werden.

7.3.3. *Zusätzliche Fachplanung für E*

Wurden für die in den **Formblättern 4a und 4b** genannten Referenzprojekte nicht nur die Fachplanung HKLS, **sondern auch die Fachplanung E**, beginnend mit dem Vorentwurf bis zur Ausführungs- und Detailplanung, erbracht, so werden für jedes Referenzprojekt zusätzlich 5 Punkte vergeben. Maximal können 10 Punkte erreicht werden.

7.3.4. Fachplanung HKLS und E für Funktionsbereiche mit erhöhten hygienischen Anforderungen

Fachplanung HKLS

Wurden für die in den **Formblättern 4a und 4b** genannten Referenzprojekte die Fachplanung für **HKLS** für Funktionsbereiche mit erhöhten hygienischen Anforderungen, beginnend mit dem Vorentwurf bis zur Ausführungs- und Detailplanung, erbracht, so werden für jedes Referenzprojekt 10 Punkte vergeben.

Fachplanung HKLS und E

Wurden für die in den **Formblättern 4a und 4b** genannten Referenzprojekte die Fachplanung für **HKLS und E** für Funktionsbereiche mit erhöhten hygienischen Anforderungen, beginnend mit dem Vorentwurf bis zur Ausführungs- und Detailplanung, erbracht, so werden für jedes Referenzprojekt 15 Punkte vergeben.

Als Funktionsbereich mit erhöhten hygienischen Anforderungen gelten die Intensivstation, der OP Bereich, die Anstaltsapotheke mit sterilem Produktionsbereich, Labore mit zumindest S2 Bereich oder Sterilgutversorgungsbereiche.

Maximal können bei diesem Auswahlkriterium 30 Punkte erzielt werden.

7.3.5. Fachplanung HKLS für Umbau im Bestand

Bezogen sich die HKLS-Fachplanung der in den **Formblättern 4a und 4b** genannten Referenzprojekte auf Umbauflächen im Bestand, so werden je Referenz zusätzlich 10 Punkte vergeben. Auf die Fachplanung E kommt es bei diesem Subkriterium nicht an. Maximal können 20 Punkte erreicht werden.

7.3.6. Fachplanung für Umbau bei laufendem Betrieb

Bezogen sich die Fachplanungen der in den **Formblättern 4a und 4b** genannten Referenzprojekte auf Umbauflächen bei laufendem Betrieb, so werden je Referenz zusätzlich 15 Punkte vergeben. Maximal können 30 Punkte erreicht werden.

8. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE REFERENZNACHWEISE FÜR DIE EIGNUNG UND DAS AUSWAHLVERFAHREN

- (1) Das Referenzprojekt muss in den letzten 5 Jahren (ausgehend vom Ende der Teilnahmeantragsfrist) fertig gestellt worden sein. Fertigstellung bedeutet, dass das Bauwerk vom historischen Auftraggeber in Betrieb genommen worden ist. Der Zeitpunkt der Beauftragung und der Beginn der Leistungen sind irrelevant. Auch auf die formelle Übergabe des Bauwerks kommt es nicht an.
- (2) Falls der Bewerber das Referenzprojekt im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft ausgeführt hat, zählt die Referenz nur dann, wenn der Bewerber die jeweils geforderten Leistungen zu mehr als 60 % (gemessen am Entgelt) selbst erbracht hat.
- (3) Das Referenzprojekt kann auch als Subunternehmerleistung im Rahmen eines Gesamtprojekts erbracht worden sein, sofern die Subunternehmerleistungen die jeweils geforderten Leistungen gem **Punkt 6.3.1** und **Punkt 7.3.1** umfassen.
- (4) **Bewerber mit ausländischen Referenzen** haben ihre genannten Referenzprojekte in die Kostenbereiche der ÖNORM B1801-1 einzuordnen und durch die Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen.
- (5) Nennt der Bewerber mehr als die jeweils geforderten Referenzprojekte, werden trotzdem insgesamt nur die jeweils geforderten Referenzprojekte für die Eignungsprüfung und/oder das Auswahlverfahren herangezogen. Der Bewerber wird noch vor der Eignungsprüfung / dem Auswahlverfahren aufgefordert werden, die für die Prüfung/Bewertung heranzuziehenden Referenzprojekte verbindlich festzulegen.
- (6) Der Bewerber hat die Referenzangaben durch den historischen Auftraggeber bestätigen zu lassen. **Nur für den Fall, dass eine derartige Bestätigung nicht erhältlich ist, ist die Erklärung (Ersatzunterschrift) des Bewerbers zulässig.** Der Bewerber hat in diesem Fall aber jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass der Auftraggeber die von ihm gemachten Angaben zu den Referenzprojekten direkt beim historischen Auftraggeber der Referenzprojekte schriftlich und/oder telefonisch überprüfen kann. Sofern die Bewerberangaben innerhalb der vorgesehen Prüfungszeit für die Teilnahmeantragsunterlagen nicht überprüft werden können, entscheidet die Kommission, ob ein solches Referenzprojekt für die Eignung / Auswahl herangezogen werden kann.

9. BEWERBERGEMEINSCHAFTEN

- (1) Bewerber-, Arbeits- oder Bietergemeinschaften können sich um die Teilnahme am gegenständlichen Vergabeverfahren bewerben und später – sofern sie zur Angebotsabgabe eingeladen werden – Angebote einreichen.
- (2) Sofern nichts Abweichendes vorgesehen ist, dürfen sich Bewerbergemeinschaften im Rahmen der Eignung und für das Auswahlverfahren auf die Eignung der einzelnen Mitglieder der Bewerbergemeinschaften stützen.

- (3) Mit dem Ausdruck "Bewerber" sind in den Teilnahmeantragsunterlagen auch Bewerber-, Arbeits- oder Bietergemeinschaften gemeint.
- (4) Die Mitglieder einer Bewerber-, Arbeits- oder Bietergemeinschaft haben im **Formblatt 1** einen bevollmächtigten Vertreter unter Angabe seiner Adresse und einer elektronischen Adresse zu benennen, der sie in allen Angelegenheiten der Ausschreibung, des Angebots und nach Zuschlagserteilung in allen Angelegenheiten des Auftrags nach außen hin verbindlich vertritt. Allfällige Änderungen in der Person des für die ARGE Bevollmächtigten sind ebenso schriftlich dem Auftraggeber bekannt zu geben. Einschränkungen des Umfangs der Vollmacht des Vertreters der ARGE sind unwirksam.
- (5) Die **Unterfertigung des Teilnahmeantrags hat durch sämtliche Mitglieder der Bewerber- Arbeits- oder Bietergemeinschaft in rechtsgültiger Form**, unter leserlicher Beifügung der Namen der Unterfertiger, zu erfolgen (**Formblatt 5**).
- (6) Wird dem Angebot einer Bietergemeinschaft zugeschlagen, so haben die erfolgreichen Bieter gemäß ihrem Angebot eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zu bilden. Es sind alle Mitglieder der ARGE zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung und zur Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag solidarisch verpflichtet.

10. SUBUNTERNEHMER

10.1. EINSATZ VON SUBUNTERNEHMERN

- (1) Der Bieter ist im Auftragsfall berechtigt, Teile der Leistungen an Subunternehmer auf Grundlage des § 83 BVergG weiterzugeben. Die Weitergabe des gesamten Auftrags ist unzulässig, ausgenommen hiervon ist die Weitergabe an verbundene Unternehmen (vgl § 83 Abs 1 BVergG).
- (2) Bei Subunternehmern ist zwischen notwendigen und zweckmäßigen Subunternehmern zu unterscheiden:
 - **Notwendige Subunternehmer** sind jene Subunternehmer, die der Bewerber benötigt, weil er nicht selbst über die zur Leistungserbringung notwendige **Befugnis oder technische Leistungsfähigkeit** verfügt oder weil sich der Bewerber im Rahmen des Auswahlverfahrens auf sie stützt.

Verbundene Unternehmen, Personalüberlassungsunternehmen, Gesellschafter, auf Werkvertrag beschäftigte Personen sind als notwendige Subunternehmer zu nennen, sofern sie zum Nachweis der notwendigen Befugnis oder technischen Leistungsfähigkeit oder für das Auswahlverfahren herangezogen werden.

Wichtiger Hinweis: Nach der Judikatur der Vergabekontrollbehörden ist die unterlassene Bekanntgabe von notwendigen Subunternehmern ein unbehebbarer Mangel. Eine nachträgliche Änderung von notwendigen Subunternehmern ist daher unzulässig.

- **Zweckmäßige Subunternehmer** sind alle sonstigen Subunternehmer.

(3) Zeitpunkt der Bekanntgabe von notwendigen / zweckmäßigen Subunternehmern:

Aus der Festlegung in **Punkt 6** ergibt sich, dass **notwendige Subunternehmer** für die technische Leistungsfähigkeit/das Auswahlverfahren mit dem Teilnahmeantrag bekannt zu geben sind.

Zweckmäßige Subunternehmer können **bis zur Abgabe des Last and Final Offer** bekannt gegeben werden. Es müssen alle Subunternehmer genannt werden, die der Bieter beabsichtigt bei der Leistungserbringung einzusetzen.

10.2. EIGNUNGSNACHWEISE BEIM EINSATZ VON NOTWENDIGEN SUBUNTERNEHMERN

(1) Für notwendige Subunternehmer **in Bezug auf die Befugnis und / oder technische Leistungsfähigkeit** hat der Bewerber folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nennung des Subunternehmers in **Formblatt 6a**.
- Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit gem **Punkt 6.1**
- Nachweis der Befugnis gem **Punkt 6.2** hinsichtlich des für den notwendigen Subunternehmer vorgesehenen Leistungsteils.
- Nachweise der technischen Leistungsfähigkeit und Nachweise zu den Auswahlkriterien, soweit sich der Bewerber diesbezüglich auf den notwendigen Subunternehmer beruft.
- verbindliche Zusage des Subunternehmers, dass er im Auftragsfall die technischen und personellen Ressourcen jedenfalls und unwiderruflich zur Verfügung stellt. Dazu hat der Subunternehmer die erforderliche Erklärung in **Formblatt 6b** abzugeben.

10.3. EIGNUNGSNACHWEISE BEIM EINSATZ VON ZWECKMÄßIGEN SUBUNTERNEHMERN

- (1) Zweckmäßige Subunternehmer müssen über die berufliche Zuverlässigkeit gem §§ 72 f BVergG verfügen. Ein Nachweis dafür ist nur nach gesonderter Aufforderung vorzulegen. Mit Abgabe des Angebots erklärt der Bieter, dass die Subunternehmer alle Voraussetzungen der allgemeinen und beruflichen Zuverlässigkeit erfüllen.
- (2) In Bezug auf die Befugnis ist für Subunternehmer jener Nachweis vorzulegen, der für die Ausführung des Leistungsteils, den dieser erbringen soll, erforderlich ist.
- (3) Darüber hinausgehende Eignungsnachweise sind für zweckmäßige Subunternehmer nur über gesonderte Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

11. ERBRINGUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT UNTER BERUFUNG AUF DRITTE

- (1) Der Bewerber kann sich zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gem **Punkt 6.4** auch auf die Kapazitäten dritter Unternehmer (zB verbundene Unternehmen, Gesellschafter des Bieters, Subunternehmer oder sonstige Dritte) – ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen dem Bewerber und diesen dritten Unternehmern bestehenden Verbindungen – stützen (§ 76 BVergG).
- (2) Der/die vom Bewerber herangezogene/n Unternehmer hat/haben
 - a. die Umsatzerklärung gem **Formblatt 3** auszufüllen und vom Steuerberater /Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen
 - b. und die Solidarhaftungserklärung gemäß **Formblatt 7** auszufüllen und rechtsgültig zu unterfertigen.

12. KOMMUNIKATION MIT DEM AUFTRAGGEBER

- (1) Die Verfahrens- und Vertragssprache ist deutsch. Die Bewerber haben sämtliche für das Vergabeverfahren relevanten Dokumente in Deutsch oder in beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.
- (2) Die Kommunikation mit dem Auftraggeber erfolgt ausschließlich über die Projektplattform <https://www.pkmsserver.de/szo-tga-039>. Ausgenommen von der schriftlichen elektronischen Korrespondenz ist die Einreichung der Teilnahmeanträge / Angebote der Bewerber/Bieter (vgl **Punkt 4.3**).
- (3) Sofern Rückfragen nicht fristgerecht einlangen, besteht keine Verpflichtung, diese zu bearbeiten. Der Auftraggeber wird die Rückfragen an dem jeweils am Deckblatt genannten Datum auf die Projektplattform <https://www.pkmsserver.de/szo-tga-039> hochladen. Diese sind verbindlicher Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen. Es liegt ausschließlich im

Verantwortungsbereich des Bieters sich über die Beantwortung der Rückfragen auf der Projektplattform zu informieren.

13. GEHEIMHALTUNG

Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich während und nach der Durchführung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers. Diese Verpflichtung des Bewerbers/Bieters gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber mit dem Bewerber/Bieter verbundenen Unternehmen, nicht jedoch gegenüber Subunternehmern, die für die Auftragsdurchführung eingesetzt werden, soweit die Subunternehmer Informationen im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung benötigen. In diesem Fall hat der Bewerber/Bieter auch den/die Subunternehmer zur Geheimhaltung zu verpflichten.

14. KEINE VERGÜTUNG

Die Ausarbeitung des Teilnahmeantrags für die erste Stufe wird nicht vergütet. Für die Ausarbeitung der Angebote wird eine Aufwandsentschädigung bezahlt.

15. RÜGEPFLICHT

Allfällige Unklarheiten in den Teilnahmeantragsunterlagen sowie allfällige Mängel im Vergabeverfahren sind unverzüglich ab Kenntnis schriftlich per E-Mail unter der am Deckblatt genannten Adresse für Rückfragen zu rügen, widrigenfalls dem Bewerber daraus keine weiteren Rechtsansprüche zustehen. Sofern der Bewerber in den vorliegenden Teilnahmeantragsunterlagen Mängel inhaltlicher oder organisatorischer Art vermutet, ist er verpflichtet, diese schon vor der Abgabe seines Teilnahmeantrags schriftlich per E-Mail und unter genauer Beschreibung der Zweifel, dem Auftraggeber bekannt zu geben.

16. SCHADENERSATZ

Eine Haftung des Auftraggebers und der vergebenden Stelle findet nur bei Verschulden statt. Die Haftung des Auftraggebers wegen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die dem Bieter oder – im Auftragsfall – dem Auftragnehmer wegen Fehlern des Auftraggebers im Zuge dieser Ausschreibung erwachsen, wird ausgeschlossen.

17. VERGABEKONTROLLBEHÖRDE

Für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens ist der Vergabekontrollsenat Wien, 1010 Wien, Wipplingerstraße 8, zuständig.

18. BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage A1 Grundriss Layout Apotheke und AEMP

Beilage A2 Allgemeine Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen, WD 307

Beilage A3 Musterblatt Aufschrift für das Kuvert